



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Frankfurt University of Applied Science (Frankfurt-UAS)
Ggf. Standort	./.

Studiengang 01	<i>Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	Wintersemester 2015/2016	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	24	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	18	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	18	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige Referentin	Tanja Allinger
Akkreditierungsbericht vom	17.12.2020

Studiengang 02	<i>Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung</i> ehemals Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Supervision und Organisationsberatung	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs	Sommersemester 2008 (März 2008)	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	24	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	24	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	12	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01.....	5
Studiengang 02.....	6
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	7
Studiengang 01 – „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“	7
Studiengang 02 – „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	9
Studiengang 01 – „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“	9
Studiengang 02 - „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	11
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	11
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	12
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	13
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	13
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	14
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	14
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	15
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	20
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	26
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	27
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	29
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	31

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	33
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	35
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	36
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	36
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	38
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	41
3 Begutachtungsverfahren.....	42
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	42
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	42
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	42
4 Datenblatt	43
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	43
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	46
5 Glossar	48

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil der Studiengänge

Die weiterbildenden Masterstudiengänge „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“ sowie „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ ergänzen das Portfolio des Fachbereichs. Die Hochschule sieht die Weiterbildung neben Forschung und Lehre als dritte Säule der Hochschule an, die sukzessive ausgebaut und gestärkt werden soll. Die Gründung des „KompetenzCampus – Weiterbildung und Lebenslanges Lernen“ war dazu ein erster Schritt.

Studiengang 01 – „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“

Der von der Frankfurt University of Applied Science (Frankfurt UAS), Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work, angebotene Studiengang „**Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe**“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium berufsbegleitend konzipiert ist. Ziel des Studiengangs „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ ist es, für eine professionelle sozial-/suchttherapeutische und leitende Tätigkeit in allen Bereichen der Suchtkrankenhilfe zu qualifizieren und einen Einstieg in die Suchtforschung zu ermöglichen. In den Studiengang ist eine sozial-/suchttherapeutische Weiterbildung integriert (Umfang 50 CP), die in Kooperation mit dem Gesamtverband für Suchthilfe e.V. – Fachverband der Diakonie Deutschland (GVS) angeboten wird. Nach erfolgreichem Studium der Therapie-Module erhalten Absolvierende neben dem Masterabschluss zusätzlich einen von der Deutschen Rentenversicherung anerkannten Abschluss als Suchttherapeut/-in (mit entweder psychoanalytischer oder verhaltenstherapeutischer Ausrichtung). Neben den suchttherapeutischen und suchthilfebezogenen Inhalten werden Kompetenzen im Management von Suchthilfeprojekten und -einrichtungen sowie Teamführung und Leitungsaufgaben vermittelt.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Er sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor, wobei pro Semester 20 CP vorgesehen sind. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 900 Stunden Präsenzstudium, 580 Stunden für Prüfungszeiten und 2.120 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in neun Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Der Studiengang richtet sich an Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie an Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, an Ärzte und Ärztinnen und an Psychologen und Psychologinnen, die zudem mit einer mindestens 50 %-Teilzeitstelle in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation Suchtkranker arbeiten. Es werden Studiengebühren erhoben. Der Studiengang schließt mit dem Abschlussgrad Master of Arts ab.

Studiengang 02 – „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“

Der von der Frankfurt University of Applied Science (Frankfurt UAS), Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work, angebotene Studiengang **„Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“** ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium berufsbegleitend konzipiert ist. Ziel des Studiengangs „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“ ist es, Qualifikations- und Qualitätsstandards für eine wissenschaftlich fundierte Beratung in der Arbeitswelt zu sichern. Durch die Berücksichtigung aktueller Forschung und den Einsatz wissenschaftlich überprüfter Theorien und Verfahren wird die Professionalisierung von arbeitsbezogener Beratung unterstützt. Das Studium bietet die Möglichkeit die Zertifikate in den Bereichen Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung zu erhalten.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Er sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor, wobei pro Semester 20 CP vorgesehen sind. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 790 Stunden Präsenzstudium und 2.710 Stunden Selbststudium inkl. Prüfungszeiten sowie in 100 Stunden Praxiszeiten. Der Studiengang ist in acht Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Der Masterstudiengang richtet sich an Hochschulabsolvierende mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung. Es werden Studiengebühren erhoben. Der Studiengang schließt mit dem Abschlussgrad Master of Arts ab.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden nehmen die Unterstützung der Studiengänge durch die Hochschulleitung positiv wahr. Die Studiengänge fügen sich gut in das Angebot des Fachbereichs ein. Darüber hinaus wird die gute Kooperation der jeweiligen Studiengangsleitung mit den Studierenden von den Gutachtenden positiv beurteilt. Die Hochschulleitung unterstützt nachdrücklich die beiden weiterbildenden Masterstudiengänge am Fachbereich und sieht darin auch eine Profilierung hin zu einer Institution für lebenslanges Lernen.

Die Wahrung der Chancengleichheit ist elementarer Bestandteil an der Hochschule und spiegelt sich in den einzelnen Dokumenten aus Sicht der Gutachtenden wider. Auch die Vereinbarkeit von Studium und Familie wird an der Hochschule gelebt. Diese wurde in einem entsprechenden Audit im Jahr 2019 nochmals bestätigt und zeichnet die Hochschule als familienfreundliche Hochschule aus.

Die Curricula sind nach Meinung der Gutachtenden inhaltlich schlüssig und die in den Modulhandbüchern beschriebenen Inhalte sind substantiiert und angemessen. Aus Sicht der Gutachtenden werden die in beiden Studiengängen vermittelten Kompetenzen auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt. In beiden Studiengängen findet aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter eine sehr gute Theorie-Praxis-Verbindung statt.

Die Gutachterinnen und Gutachter würdigen die Darstellung der Studiengänge auf der Homepage der Hochschule, die als gut strukturiert und informativ bewertet wird.

Studiengang 01 – „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“

Die Gutachtenden zeigen sich vom Engagement der Lehrenden und der Unterstützung am Fachbereich bezogen auf den Studiengang beeindruckt. Die in den Studiengang integrierte Weiterbildung zum Suchttherapeuten / zur Suchttherapeutin wird von den Gutachtenden befürwortet. Das Grundkonzept und die Inhalte werden als stimmig erachtet. Vor Ort wurde die Zielgruppenorientierung (Kinder versus Jugendliche und Erwachsene) thematisiert und die Präzisierung von verschiedenen Lehrinhalten besprochen. Ein weiteres Thema war die Vergabe des Titels im Studiengang hinsichtlich des Anteils von Sozialmanagement. Positiv befürwortet wird zudem die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden im Studiengang, die einen hohen Stellenwert einnimmt.

Im Zuge einer Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule das Modulhandbuch überarbeitet und die im Studiengang angesprochene Zielgruppe von Jugendlichen und Erwachsenen eindeutig benannt.

Studiengang 02 - „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“

Die Gutachtenden würdigen die fachliche Kompetenz und den persönlichen Einsatz der Lehrenden sowie die Qualifikationsziele und -möglichkeiten innerhalb des Studiengangskonzeptes. Positiv hervorgehoben wird weiterhin die ausgeprägte Entwicklung einer eigenen Beraterinnen- und Beraterpersönlichkeit im Studium.

In den Gesprächsrunden wurden neben den Modulen 6 und 7, die über die ersten fünf Semester angelegt sind vor allem die Zugangsvoraussetzungen und die Vergabe von Zertifikaten im Rahmen des Studiengangs kritisch diskutiert. Weiterhin wurde die Gewichtung der Master-Thesis zur Ermittlung der Gesamtnote thematisiert.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **weiterbildende Masterstudiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“** ist ebenso wie der **weiterbildende Masterstudiengang „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“** als Teilzeitstudiengang berufsbegleitend konzipiert. Die Präsenzzeiten der beiden Masterstudiengänge sind als Blockphasen konzipiert. Für das Absolvieren der Studiengänge werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt jeweils sechs Semester. Pro Semester sind 20 CP vorgesehen (jeweils Anlage 1 zur Prüfungsordnung). Unter Einbezug des Erststudiums erreichen die Absolvierenden der Masterstudiengänge in der Summe 300 CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die beiden weiterbildenden Masterstudiengänge sind laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet.

Der Praxisbezug sowie die beruflichen Erfahrungen der Studierenden werden im weiterbildenden Studiengang **„Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“** berücksichtigt. Erfahrungen aus dem Berufsalltag werden in der Lehre aufgegriffen, theoretisch fundiert und ggf. auch in der kollegialen Beratung thematisiert. Hintergrund ist die verpflichtend vorgesehene, mindestens zu 50 Prozent hauptamtliche Beschäftigung der Studierenden in der Suchthilfe.

In den Masterstudiengang **„Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“** ist die von den Deutschen Rentenversicherern anerkannte suchttherapeutische Weiterbildung zum Suchttherapeuten/zur Suchttherapeutin im Umfang von 50 CP integriert. Die Hochschule kooperiert hier mit dem Gesamtverband für Suchthilfe e.V. (GVS). Bezogen auf die therapeutische Ausrichtung haben die Studierenden eine Wahlmöglichkeit zwischen einer verhaltenstherapeutischen oder einer psychoanalytischen Therapieweiterbildung. Sie schließen nach erfolgreichem Studium mit dem Master of Arts (M.A.) ab und erhalten darüber hinaus über den Kooperationspartner GVS ein von den Rentenversicherern anerkanntes Zeugnis als Suchttherapeut/-in.

Im Modul „Masterthesis mit Kolloquium“ (20 CP) des Masterstudiengangs **„Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“** ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden aus einer eigenständig entwickelten Forschungsfragestellung eine wissenschaftliche Untersuchung durchführen, auswerten und aufbereiten.

Im weiterbildenden Masterstudiengang **„Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“** erfolgt ein permanenter Theorie-Praxis-Transfer im Wechselspiel von Kennenlernen und Erproben bzw. Trainieren. Der Studiengang ist so konzipiert, dass bezogen auf Inhalt und Umfang zentrale, in Deutschland anerkannte Beratungszertifikate erworben werden können und dass bereits im Verlauf des Studiums Aufnahmen in Berufsverbände ermöglicht werden bzw. gängige Qualitätssiegel bei Auftraggebern oder Arbeitgebern ausgewiesen werden können.

Im Modul „Masterthesis mit Kolloquium“ (20 CP) des Masterstudiengangs **„Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“** ist die

Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden eine Fragestellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und Forschungsmethoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Masterstudiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“** sind gemäß Prüfungsordnung (§ 3):

1. Der Nachweis eines
 - a) Diplom- oder Bachelorabschlusses in der Sozialen Arbeit oder in der Sozialpädagogik (jeweils mit staatlicher Anerkennung) oder
 - b) ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Abschluss Diplom in Psychologie oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Abschluss Master in Psychologie, jeweils mit der Berechtigung zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder
 - c) ein Abschluss in Humanmedizin (mit Approbation).
2. Der Nachweis
 - a) einer einschlägigen mindestens einjährigen Berufserfahrung,
 - b) des Arbeitgebers über ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 50 % der wöchentlichen Regelarbeitszeit in einer ambulanten, ganztägig ambulanten oder stationären Einrichtung der Rehabilitation Abhängigkeitskranker und
 - c) des Arbeitgebers, dass im Rahmen des geforderten Beschäftigungsverhältnisses die Möglichkeit einer kontinuierlichen Einzel- und/oder Gruppenbetreuung von Klientinnen und Klienten in der Einrichtung der Suchthilfe möglich ist.
 - d) eines positiv bewerteten Eignungsgesprächs.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Masterstudiengang „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“** sind gemäß Prüfungsordnung (§ 2):

- a) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern bzw. 180 ECTS-Punkten.
- b) Mindestens drei Jahre Berufserfahrung und
- c) mindestens zehn in Anspruch genommene arbeitsweltliche Beratungssitzungen im Umfang von insgesamt mindestens 15 Zeitstunden in unterschiedlichen Settings in Form von Coaching oder Supervision oder einem anderen beratungsrelevanten Äquivalent.
- d) Ein positiv bewertetes Eignungsgespräch.

Das Eignungsgespräch dient der Überprüfung der bereits vorhanden grundlegenden Handlungskompetenzen für die im Studium anzustrebende Qualifikation zur Beratung in der Arbeitswelt. Dies betrifft Fach-, Methoden-, System-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen. Grundlagen des Gesprächs sind die beratungsrelevanten Anteile der Berufserfahrung bzw. die vorhandenen Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie die Reflexion zu den vorausgesetzten Coaching- bzw. Supervisionssitzungen. Die Dauer des Eignungsgesprächs darf 20 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs **„Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“** wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Das Masterzeugnis wird durch ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records ergänzt. Diese geben Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium sowie über den individuellen Studienverlauf (§ 22 (5) Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen).

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs **„Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“** wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Das Masterzeugnis wird durch ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records ergänzt. Diese geben Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium sowie über den individuellen Studienverlauf (§ 22 (5) Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang **„Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang neun Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden 120 CP vergeben. Alle Module umfassen mindestens fünf CP bzw. ein Vielfaches davon. Modul 3, Modul 6 und Modul 8 erstrecken sich über zwei Semester. Modul 4 erstreckt sich über drei Semester. In diesem Modul sind die wesentlichen Lehrinhalte der Weiterbildung zur Suchttherapeutin/zum Suchttherapeuten integriert, weshalb es thematisch in sich geschlossen ist. Auch die Prüfungsleistungen sind auf die integrierte Weiterbildung zum Suchttherapeuten/zur Suchttherapeutin ausgelegt.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand, insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit, Selbststudium und Anteil Prüfungszeit inkl. Prüfungsvorbereitung. Darüber hinaus werden die Modulkoordinatoren/-innen benannt, auch wird die (Basis-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 22 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen ausgewiesen.

Der Masterstudiengang **„Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang acht Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden insgesamt 120 CP vergeben. Die Module haben ein Umfang von zehn CP, 14 CP bzw. 20 CP. Die Module 1 bis 5 werden jeweils innerhalb von einem Semester angeboten. Die Module 6 (Beratungskompetenz) und 7 (Beratungsforschung) erstrecken sich über fünf Semester vom ersten bis zum fünften Semester. Sie ergänzen die Module 1 – 5 durch darauf abgestimmte themenbezogene Lehrveranstaltungen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des

Angebots sowie zum Arbeitsaufwand, insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit, Selbststudium, Anteil Prüfungszeit inkl. Prüfungsvorbereitung und ggf. Praxiszeit. Darüber hinaus werden die Modulkordinatoren/-innen benannt, auch wird die (Basis-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 22 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang **„Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“** umfasst einen Workload von 120 CP. Pro Semester werden 20 CP vergeben. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Masterthesis“ 20 CP inkl. Kolloquium vergeben. Für die Bearbeitung der Masterthesis sind 19 Wochen vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 6 Absatz 3 der Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 900 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 580 Stunden auf Prüfungszeiten und 2.120 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Der Masterstudiengang **„Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“** umfasst einen Workload von 120 CP. Pro Semester werden 20 CP vergeben. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Masterthesis“ 20 CP inkl. Kolloquium vergeben. Für die Bearbeitung der Masterthesis sind 20 Wochen vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 790 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 100 Stunden auf Praxiszeiten, 340 Stunden auf Prüfungszeiten und 2.370 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 20 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (AB PO) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 21 AB PO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten angerechnet. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt nach dem von der Hochschule beschlossenen „Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (AAEK-Verfahren)“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9

MRVO)

Sachstand/Bewertung

Im Masterstudiengang „**Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe**“ kooperiert die Hochschule mit dem Gesamtverband für Suchthilfe e.V. – Fachverband der Diakonie Deutschland (GVS e.V.). In den Masterstudiengang wurde das Curriculum der Therapieweiterbildung zum Suchttherapeut/zur Suchttherapeutin integriert. Die Wahlpflichtmodule 3a und 4a (Selbsterfahrung, Supervision und Theorie psychoanalytischer Suchttherapie I und II), im Umfang von 20 und 30 CP sowie 3b und 4b (Selbsterfahrung und Supervision, Fallarbeit und Theorie verhaltenstherapeutischer Suchttherapie I und II), im Umfang von 20 und 30 CP werden in Kooperation mit dem GVS angeboten. Die Umsetzung und Qualität der entsprechend dem Curriculum gelehrt Inhalte werden von der Hochschule durch Evaluationen sowie eine einmal pro Jahr stattfindende Ausbilderkonferenz geprüft. Alle Module werden an der Hochschule angeboten und durchgeführt.

Der Kooperation liegt ein Kooperationsvertrag zu Grunde, dessen Bestandteil u.a. die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs ist. Gegenstand des Vertrages ist die Zusammenarbeit der Vertragspartner hinsichtlich der Konzeption des Inhalts der Module 3a, 3b, 4a und 4b des Masterstudiengangs „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“. Entsprechend führt die Hochschule (unter der Voraussetzung der Empfehlung zur Anerkennung durch die Deutsche Rentenversicherung – DRV und die Gesetzliche Krankenversicherung – GKV) den Masterstudiengang durch. Die von der DRV und GKV zur Anerkennung empfohlenen GVS-Curricula „Weiterbildung zum/zur Suchttherapeuten/-in“ in den Fachrichtungen Psychoanalyse und Verhaltenstherapie vom 08.05.2017 sind in den Modulen 3a, 3b bzw. 4a und 4b inhaltlich unverändert enthalten. Alle Module des Studiengangs werden an der Hochschule angeboten. Der GVS schlägt der Hochschule für die Durchführung der genannten Module geeignete Dozentinnen und Dozenten vor, die alle mindestens über einen Masterabschluss verfügen. Die Hochschule schließt mit diesen separate Verträge ab. Weiterhin führt der GVS Schulungen und Fortbildungen der Dozierenden unter Berücksichtigung des aktuellen Standes im Themenbereich Suchttherapie durch. Bei Änderungen der Auswahlkriterien der Deutschen Rentenversicherung und der GKV trägt der GVS Sorge für die Mitteilung an die Hochschule. Der Koordinierungsausschuss der Hochschule wird vom GVS bei der inhaltlichen Weiterentwicklung der genannten Module im Hinblick auf die Anforderungen der DRV und der GKV unterstützt. Die dreigliedrige Abschlussprüfung erfolgt am Ende des Moduls 4a bzw. 4b entsprechend der GVS-Curricula vom 08.05.2017.

Alle Module im Studiengang werden in Verantwortung der Hochschule durchgeführt. Es ist keine Anrechnung eines anderen Bildungsträgers vorgesehen. Daher ist das Kriterium nicht einschlägig.

Für den Masterstudiengang „**Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung**“ ist das Kriterium nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtenden sehen als die besondere Stärke der berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengänge, dass sich das Curriculum jeweils an den Anforderungen der Berufspraxis orientiert und die beruflichen Erfahrungen der Studierenden in den Inhalten und der didaktischen Konzeption des Studiengangs berücksichtigt werden.

Bei der Reakkreditierung der beiden weiterbildenden Masterstudiengänge finden die Gutachten schlüssig aufgebaute Studiengänge vor, die von engagierten Lehrenden getragen werden. Seit der letzten Akkreditierung wurden die Studiengänge weiterentwickelt und den aktuellen Anforderungen angepasst. Die Hochschule hat die vorgenommenen Änderungen und Anpassungen jeweils in einer Synopse dokumentiert.

Schwerpunkte der Gespräche vor Ort waren die Themen Modularisierung, Zugangsvoraussetzungen sowie Vergabe von Zertifikaten innerhalb des Studiengangs.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengang 01 „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“

Sachstand

Der Masterstudiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ qualifiziert Absolvierende als Gruppen- und Einzeltherapeutin oder Gruppen- und Einzeltherapeut in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker eigenverantwortlich tätig zu sein. Er führt zur Kompetenz, die Leitung von Projektteams bis hin zu Einrichtungen qualifiziert wahrzunehmen. Darüber hinaus wird die wissenschaftliche Kompetenz vertieft und die Absolventinnen und Absolventen werden zur eigenständigen Entwicklung, Durchführung und Ergebnispräsentation von Forschungsvorhaben befähigt.

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs sind ausführlich in § 2 der Prüfungsordnung beschrieben. Absolvierende verfügen über umfassende Kompetenzen im Bereich der Suchttherapie und Suchthilfe. Weiterhin werden im Studiengang Kompetenzen im Management von Suchthilfeprojekten und -einrichtungen sowie Teamführung und Leitungsaufgaben vermittelt. Der Erwerb von erweiterten Fähigkeiten zur Durchführung angewandter Forschung und der prozessorientierten Evaluation mit forschungsbasierter Methodik sowie die Entwicklung oder Vertiefung von persönlichen wie sozialen und kommunikativen Kompetenzen ist ebenfalls Bestandteil des Studiengangs. Absolvierende können mit ethischen Fragestellungen umgehen und berücksichtigen die individuellen sowie Gender- und Diversity-Perspektiven.

Der Studiengang sieht für die Studierenden eine verpflichtende hauptamtliche Beschäftigung von mindestens 50 % der Normalarbeitszeit in der Praxis vor. Dieser Bezugsrahmen wird in den einzelnen Modulen berücksichtigt. Informationen und Erfahrungen der Praxis werden kontinuierlich in die Module eingebracht, diskutiert und reflektiert. Umgekehrt können in den Modulen neu erworbenes Wissen und gelehrt Methoden sofort in die Praxis umgesetzt und anschließend im Rahmen von Veranstaltungen reflektiert und begleitet werden.

In den Masterstudiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ integriert ist die 50 CP umfassende Weiterbildung zum Suchttherapeuten bzw. zur Suchttherapeutin mit entweder psychoanalytischer oder verhaltenstherapeutischer Ausrichtung (je nach Studienschwerpunkt). Die in das Curriculum integrierte Weiterbildung zum Suchttherapeuten/zur Suchttherapeutin (Module 3 und 4) wurden über den Kooperationspartner GVS hinaus auch von der Deutschen Rentenversicherung einer Prüfung unterzogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende Masterstudiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ ist bezogen auf die Qualifikationsziele aus Sicht der Gutachtenden stimmig und schlüssig aufgebaut.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule über die Verknüpfung von Suchttherapie mit dem Sozialmanagement sowie die Gewichtung der jeweiligen Inhalte auch bezogen auf den Studiengangtitel. Die Hochschule erläutert, dass Management- und Projektmanagementkompetenzen für die Studierenden in ihrem späteren Berufsalltag eine große Rolle spielen. Bereits vor Einrichtung des Studiengangs hat die Hochschule unter Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern als auch unter den Leitungs- und Führungskräften in Suchthilfeeinrichtungen in einem Umkreis von ca. 100 km um Frankfurt Umfragen durchgeführt. Daraus ergab sich eine starke Nachfrage an Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, aber auch ein großer Bedarf an Führungskräften in Suchthilfeeinrichtungen. In vielen Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe steht ein Generationenwechsel an. Führungskompetenzen sind somit von großer Bedeutung für die spätere Beschäftigungsfähigkeit. Die Gutachterinnen und Gutachter können den Ausführungen der Hochschule weitestgehend folgen und die Verknüpfung von Suchttherapie und Sozialmanagement im Studiengang im Titel - nachvollziehen. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen gleichwohl perspektivisch die Anteile des Sozialmanagements im Curriculum zu erhöhen.

Einen weiteren Diskussionspunkt stellt die Zielgruppe innerhalb des Studiengangs dar. Die Hochschule führt aus, dass in erster Linie Erwachsene Suchtkranke im Fokus des Studiengangs stehen. Weiterhin wird auch die Jugendlichenrehabilitation berücksichtigt. Die Gutachter weisen darauf hin, dass die Zielgruppe eindeutig und transparent definiert werden muss. Falls Kinder Teil der Zielgruppe sind, muss das Studiengangskonzept um die Teile des Kinderschutzes ergänzt werden. Im Zuge einer Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule nach Einschätzung der Gutachtenden die Zielgruppe Erwachsene und Jugendliche eindeutig benannt und im Modulhandbuch ausgewiesen.

Lehrinhalte bezogen auf die Familie der Diagnosesysteme, der Neurobiologie und Psychotraumatologie wurden im Modulhandbuch im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife aus Sicht der Gutachtenden ausreichend präzise dargestellt. Die Berücksichtigung der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeiten und Teilhabe (ICF) könnte aus Sicht der Gutachtenden verstärkt werden.

Grundsätzlich sind die Gutachterinnen und Gutachter aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie aus den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfasst die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsbildung. Diese wird intensiv unterstützt durch Lehrsupervision im Einzel-

und Gruppensetting. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtergruppe das Master-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab.

Befürwortet wird von der Gutachtergruppe die integrierte Weiterbildung zum Suchttherapeuten bzw. zur Suchttherapeutin. Aktuell wurde zum zweiten Mal in den Studiengang aufgenommen. Aufgrund einer unsicheren Rechtslage bezogen auf die Anerkennung der integrierten Weiterbildung konnten nach Start des ersten Durchgangs keine weitere Einschreibung in den Studiengang erfolgen. Im Zuge der Vorbereitungen auf die Reakkreditierung und den Änderungen der Vorgaben für das Curriculum der GVS wurde das Studiengangskonzept überarbeitet und die suchttherapeutische Weiterbildung von der Deutschen Rentenversicherung anerkannt. Mit Abschluss des Masterstudiengangs wird über den Kooperationspartner GVS ein von den Rentenversicherern anerkanntes Zeugnis als Suchttherapeutin bzw. als Suchttherapeut ausgestellt. Damit ist es für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs möglich, im Bereich der medizinischen Rehabilitation von Abhängigkeitskranken tätig zu werden.

Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“

Sachstand

Der Masterstudiengang „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“ qualifiziert bereits im Verlauf des Studiengangs zur oder zum organisationsinternen oder -externen (in freiberuflicher Praxis) professionellen Berater oder Beraterin mit Spezialisierungen als Coach, Mediatorin oder Mediator, Supervisorin oder Supervisor sowie Organisationsberaterin oder Organisationsberater. Folgende Zertifikate sind möglich: Business-Moderator/-in, Coach, Zertifizierter Mediator gemäß § 2 Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung, Supervisor/-in und Organisationsberater/-in. Nach erfolgreichem Abschluss des ersten Semesters ist eine Mitgliedschaft in der Gesellschaft für personenzentrierte Psychotherapie und Beratung (GwG) möglich. Mit dem Abschluss des zweiten Semesters werden die Qualitätsanforderungen der meisten deutschen Coachingverbände erfüllt, die ursprünglich im Roundtable der Coachingverbände (RTC) entwickelt wurden. Die möglichen Coachingverbände sind von der Hochschule transparent aufgeführt. Der Zertifizierte Mediator erfüllt die gesetzlichen Anforderungen gemäß §2 ZMediatAusbV (Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren). Der erfolgreiche Abschluss von Modul 4 entspricht den Standards der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGSv). Für Organisationsberatung existiert in Deutschland kein originärer Verband. Die Hochschule hat sich daher an den Standards des in der Schweiz ansässigen Verbandes „Coaching, Supervision und Organisationsberatung“ (bso) orientiert.

Der Masterstudiengang hat zum Ziel die Qualifikations- und Qualitätsstandards für eine wissenschaftlich fundierte Beratung in der Arbeitswelt zu sichern: Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung sind integrale Bestandteile eines marktorientierten, arbeitsweltlichen Beratungsverständnisses. Die Professionalisierung von arbeitsbezogener Beratung wird durch das Einbeziehen aktueller Forschung und den Einsatz wissenschaftlich überprüfter Theorien und Verfahren unterstützt.

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs sind ausführlich in § 3 der Prüfungsordnung beschrieben. Absolvierende können innerhalb der professionellen Grenzen im dialogischen Prozess mit ihren Klientensystemen differenzielle Problemanalysen erarbeiten. Auch sind sie in der Lage Methoden und Instrumente auszuwählen, die für die Bewältigung der entsprechenden Aufgabe(n) notwendig sind. Sie sind befähigt, Kommunikationsstörungen, Krisen und Konflikte (bspw. von Personen in Leitungs- und Führungsfunktionen) professionell aufzulösen. Darüber hinaus betrachten Absolvierende die Beratungsanliegen stets im Spannungsfeld von Individuum, Organisation und Gesellschaft. Sie sind offen für neue Blickwinkel und können Leitungs- und Führungsfunktionen sowie Planungs-, Steuerungs- und Managementfunktionen übernehmen. Mögliche Einsatz- und Tätigkeitsfelder der ausgebildeten Beraterinnen und Berater sind die Personalentwicklung, die motivationsfördernde Mitarbeiterführung und Teamentwicklung, Moderationen im Diversity Management sowie die Förderung und Erleichterung der internationalen und transkulturellen Entwicklungszusammenarbeit und Projektumsetzung.

Ein permanenter Theorie-Praxis-Transfer bietet die Möglichkeit die beraterische Lernentwicklung der Studierenden unter Berücksichtigung ihrer Vorerfahrungen und Lebensumstände zu gestalten.

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse werden im Modulhandbuch ausgewiesen und im Hinblick auf die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation, Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität erläutert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind in der Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch verankert und klar formuliert. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen aus Sicht der Gutachtenden die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird unterstützt durch die Lehrsupervision im Einzel- und Gruppensetting. Die Studierenden heben im Gespräch explizit hervor, dass der Studiengang einen großen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leistet. Die Gutachterinnen und Gutachter halten die auf Master-Niveau zu erwerbenden Kompetenzen im Hinblick auf den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse als gegeben.

Die in weiterbildenden Masterstudiengängen erwartete qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist gemäß § 2 der Prüfungsordnung, in dem drei Jahre Berufstätigkeit festgelegt sind, gewährleistet. Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter wird im Studiengangskonzept des weiterbildenden Masterstudiengangs auch die berufliche Erfahrung der Studierenden berücksichtigt und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.

Auf Nachfrage der Gutachtenden erläutert die Hochschule die Vergabe der Zertifikate in den einzelnen Bereichen. Sie sieht darin einen Mehrwert für die Studierenden, die die Zertifikate schon im Laufe des Studiums erhalten und diese dann in der Praxis direkt nutzen können. Des Weiteren führt sie aus, dass die Inhalte und Qualifikationsziele der Zertifikate bei den entsprechenden Berufsverbänden auf Passung geprüft wurden. Bisher sind nach Angaben der Hochschule bei der

Vergabe der Zertifikate von den einzelnen Berufsverbänden keine Probleme aufgetreten. Bezogen auf die Aufnahme in den DGSV werden die entsprechenden Kriterien diskutiert. Die Hochschule erläutert, dass hier ggf. über die gemachten Zulassungsvoraussetzungen hinaus weitere Kriterien erfüllt werden müssen. Hier werden jede Studieninteressentin und jeder Studieninteressent im Vorfeld der Immatrikulation ausführlich beraten. Die Gutachterinnen und Gutachter würdigen die Konzeption des Studiengangs, die auch die mögliche Vergabe von Zertifikaten ohne vollständigen Abschluss berücksichtigt. Dies erscheint auch für die Studierenden ein wichtiges Auswahlkriterium für den Studiengang zu sein.

Positiv zu erwähnen sind eine sehr hohe Zufriedenheit und Identifikation der Studierenden mit dem Studiengang. Die Studierenden heben hervor, dass Haltungen in den Fokus genommen werden und die Beratungspersönlichkeit (weiter-)entwickelt wird. Die Studierenden zeigen sich auch gerade mit dem Angebot an unterschiedlichen Beratungsformen sehr zufrieden. Der Vorschlag von Seiten der Gutachtenden auf Etablierung von Wahlpflichtoptionen, so dass einzelne Beratungssettings verstärkt berücksichtigt werden können, fand keinen Anklang. Die hohe Zufriedenheit der Studierenden mit dem vorliegenden Konzept spiegelt sich im Gespräch wider. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

Nach Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter entsprechen die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden den Erwartungen an den Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“

Sachstand

Die Studienstruktur im Masterstudiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ stellt sich wie folgt dar:

Modulübersicht				cp Sem	
6. Semester	Modul 9 Master- Thesis mit Kolloquium 20 cp			20 cp	
5. Semester	Modul 8 Leitung und Management in der Suchthilfe 20 cp		Modul 4a Wahlpflichtmodul 30 cp	Modul 4b Wahlpflichtmodul 30 cp	20 cp
4. Semester			Selbsterfahrung und Supervision, Fallarbeit und Theorie psychoanalytischer Suchttherapie II 30 cp	Selbsterfahrung und Supervision, Fallarbeit und Theorie verhaltenstherapeutischer Suchttherapie II 30 cp	20 cp
3. Semester	Modul 7 Beratung und Begleitung des sozialen Umfelds Suchtkranker 5 cp	Modul 6 Methoden der Suchtforschung und projektorientiertes wissenschaftliches Arbeiten 10 cp	Modul 3a Wahlpflichtmodul 20 cp	Modul 3 b Wahlpflichtmodul 20 cp	20 cp
2. Semester	Modul 5 Suchtprävention und Gesundheitsförderung 5 cp				
1. Semester	Modul 1 Einführung: Ethik, Haltungen und Menschenbilder in der Suchttherapie 5 cp	Modul 2 Psychosoziales Versorgungssystem und Hilfeplanung 5 cp	Selbsterfahrung, Supervision und Theorie psychoanalytischer Suchttherapie I 20 cp	Selbsterfahrung und Supervision, Fallarbeit und Theorie verhaltenstherapeutischer Suchttherapie I 20 cp	20 cp

Der Masterstudiengang besteht aus neun Modulen, die sich über sechs Semester erstrecken. Inhaltlich bauen die Module aufeinander auf und führen so zu einem immer umfassenderen und vertieften Wissens- und Kompetenzniveau. Innerhalb der Präsenzphasen werden der Praxisbezug sowie die jeweiligen beruflichen Erfahrungen der Studierenden berücksichtigt. Die gelehrten Theorie- und Methodenkenntnisse werden in einen Anwendungsbezug gesetzt und die bereits vorhandenen Erfahrungen werden in den Lehrveranstaltungen aufgegriffen. Im Studiengang kommen verschiedene didaktische Methoden zum Einsatz: Vorträge, Präsentationen und andere visuelle Darstellungen, Fallbeispiele, Arbeitsgruppen, Referate, Rollenspiele zur Demonstration von Interaktionsmethoden sowie Rollenspiele der Studierenden zum Erlernen und Verfestigen erlernter Methoden.

Die Module 3 und 4 „Selbsterfahrung, Supervision und Theorie psychoanalytischer Suchttherapie I + II“ sind als Wahlpflichtmodule konzipiert und je nach Wahl des Studienschwerpunktes psychoanalytisch oder verhaltenstherapeutisch ausgerichtet. Im Rahmen dieser Module finden Gruppensupervisionen mit ausgebildeten Supervisorinnen und Supervisoren statt, in denen berufliche Erfahrungen mit dem theoretischen und praktischen Wissen verknüpft werden und weitere berufliche Anliegen reflektiert werden können.

Darüber hinaus werden in allen Modulen die Praxiserfahrungen der Studierenden aufgegriffen. Um berufliches Handeln zu reflektieren und Hilfen zur beruflichen Weiterentwicklung zu leisten werden Methoden der kollegialen Beratung angewendet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist aus Sicht der Gutachtenden – auch unter Berücksichtigung der in § 3 der Prüfungsordnung festgelegten Eingangsqualifikation – im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Auch wenn die inhaltliche Gewichtung von Suchttherapie und Sozialmanagement im Studiengang nicht ausgewogen ist, können die Gutachterinnen und Gutachter der unter § 11 dieses Berichtes aufgeführten Begründung bzgl. des Studiengangtitels folgen.

Die Gutachtenden diskutieren mit der Hochschule den Umfang von jeweils 30 CP der beiden Wahlpflichtmodule 4a und 4b. Sie empfehlen, diese aufgrund der Größe in mehrere Module zu splitten. Die Hochschule begründet für die Gutachtenden die Konzeption wie folgt: Das Curriculum musste aufgrund der integrierten Weiterbildung zum Suchttherapeuten/zur Suchttherapeutin ab 2017 überarbeitet werden, da neue Vorgaben von Seiten des Rentenversicherungsträgers entwickelt wurden. Die Hochschule hat daraufhin gemeinsam mit dem Kooperationspartner GVS die Module 3 und 4 überarbeitet, so dass alle suchttherapeutischen Inhalte berücksichtigt werden, die für das Zertifikat als Suchttherapeut bzw. als Suchttherapeutin notwendig sind. In der Folge kam es zu weiteren Veränderungen am Curriculum, die in der Synopse über die vorgenommenen Änderungen aufgeführt sind. Nach Aussage der Hochschule sind die Inhalte von Modul 4 ebenso wie die dazugehörige dreigliedrige Prüfung nicht teilbar, da sich diese an den Vorgaben der deutschen Rentenversicherung zur Erlangung des Zertifikats orientiert. Die Gutachterinnen und Gutachter können vor dem Hintergrund der integrierten Weiterbildung zum Suchttherapeuten/zur Suchttherapeutin die Ausführungen der Hochschule bezogen auf die Konzeption der Wahlpflichtmodule 4a und 4b und die Notwendigkeit der dreigliedrigen Prüfung nachvollziehen. Gleichwohl empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter das Curriculum vor allem in Bezug auf die beiden Wahlpflichtmodule 4a und 4b hinsichtlich der Studierbarkeit gut zu evaluieren.

Des Weiteren wird das Modulhandbuch des vorliegenden Studiengangs thematisiert. Die Stundentafeln Anlage 1a und 1b des Modulhandbuches weisen aktuell Semesterwochenstunden aus. Die Hochschule erläutert, dass es sich hier um Unterrichtseinheiten (UE) handelt. Im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife wurde die Einheit in den Stundentafeln Anlage 1a und 1b korrigiert. Ein weiterer Diskussionspunkt stellt die Übereinstimmung der Modulbeschreibungen in der Prüfungsordnung mit den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch dar. Die Hochschule erläutert für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass die Unterscheidung der Modulbeschreibungen in diesen Dokumenten beabsichtigt ist. In der Prüfungsordnung werden nur die Datenfelder herangezogen, die rechtlich relevant sind und der eindeutigen Identifikation des Moduls dienen. Im Modulhandbuch können darüber hinaus Angaben gemacht werden, die Studierenden weitere inhaltliche Orientierung bieten.

Einen weiteren Diskussionspunkt stellen die Literaturangaben dar. Diese sollten nach Ansicht der Gutachtenden redaktionell dahingehend überarbeitet werden, dass sie die Modul Inhalte widerspiegeln und auf Aktualität hin geprüft werden.

Weiterhin wird von den Gutachterinnen und Gutachtern das etwas losgelöst wirkende Erwähnen des biopsychosozialen Modells thematisiert, dass im Modulhandbuch aufgeführt ist. Die Hochschule erläutert, dass alle Module sich darauf beziehen und es als allumfassender Rahmen dient. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen das im entsprechenden Text des Modulhandbuchs klarer zu formulieren und somit einen direkteren Bezug herzustellen.

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lern- und Lehrprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Auch die Theorie-Praxis-Verknüpfung wird von den Gutachterinnen und Gutachtern positiv bewertet. Aufgrund der verpflichtenden hauptamtlichen Beschäftigung von mindestens 50 % verfügen die Studierenden über eine kontinuierliche Tätigkeit in der Praxis, deren Bezugsrahmen in den einzelnen Modulen stets berücksichtigt wird. Die Studierenden erläutern, dass Sie Inhalte aus dem Studium direkt in der Praxis umsetzen und die gelernten Tools nutzen können. Im Anschluss daran werden die Erfahrungen gemeinsam reflektiert und begleitet. Die Hochschule erläutert, dass darauf geachtet wird, bei den Präsenzphasen den Praxisbezug sowie die jeweiligen beruflichen Erfahrungen der Studierenden zu berücksichtigen. Auch im Rahmen der kollegialen Fallberatungen werden die Praxiserfahrungen der Studierenden aufgegriffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Literaturangaben in den Modulbeschreibungen sollten die Modul Inhalte widerspiegeln und auf Aktualität hin überprüft werden.
- Im Modulhandbuch sollte der Einbezug des biopsychosozialen Modells integrierter dargestellt werden.

Studiengang 02 „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“

Sachstand

Die Studienstruktur im Masterstudiengang „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“ stellt sich wie folgt dar:

6. Semester	Modul 8 Master-Thesis mit Kolloquium 20 CP			20 CP
5. Semester	Modul 5 Organisationsberatung/-entwicklung 14 CP	Modul 6 Beratungskompetenz 20 CP	Modul 7 Beratungsforschung 10 CP	20 CP
4. Semester	Modul 4 Supervision 14 CP			20 CP
3. Semester	Modul 3 Mediation 14 CP			20 CP
2. Semester	Modul 2 Coaching 14 CP			20 CP
1. Semester	Modul 1 Grundkonzepte arbeitsweltlicher Beratung 14 CP			20 CP

Die Modulübersicht zeigt die Konzeption des Masterstudiengangs, die eine Verknüpfung eines abgegrenzten Themas wie bspw. Modul 2 „Coaching“ oder Modul 3 „Mediation“ usw. mit einer Unit des Moduls 6 „Beratungskompetenz“ vorsieht, die auf das jeweilige Thema des Semesters zugeschnitten ist. Es erfolgt eine semesterweise Verzahnung der Module 1-5 mit Modul 6. Modul 7 „Beratungsforschung“ ist über den Verlauf der ersten fünf Semester angelegt, um in jedem Semester einen sich aufbauenden Kompetenzerwerb hinsichtlich des wissenschaftlichen Arbeitens in Bezug auf Forschungsmethoden zu erhalten. Die Semester sind so ausgestaltet, dass sie den unterschiedlichen Anforderungen der Verbände und Beratungs-Gesellschaften (bspw. Roundtable der deutschen Coaching-Verbände (RTC), Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching (DGSv) Berufsverband für Coaching, Supervision und Organisationsberatung (BSO)) entsprechen, wodurch es den Studierenden ermöglicht wird, durch den Zertifikatserwerb bereits während des Studiums in dem entsprechenden Beratungsfeld tätig zu werden.

Im Rahmen von Modul 6 „Beratungskompetenz“ sind 100 Stunden für Praxiszeiten vorgesehen. Es handelt sich dabei um eigenständig akquirierte Beratungsmöglichkeiten. In der Regel sind dies Beratungsaufträge aus dem jeweils spezifischen beruflichen Kontext der Teilnehmenden. Die durchgeführten Beratungen werden kontinuierlich durch Lehrsupervisionen begleitet.

Im Studiengang werden verschiedene Lehr- und Lernformen angeboten. Dazu zählen u.a. Seminar- und Kleingruppenarbeiten, Vorträge von Experten/-innen, Live-Demonstrationen, triadische Kleingruppenübungen, Rollen- und Planspiele, Lerncoaching bzw. -supervisionen, Einzel- und Gruppenlehrsupervisionen, kollegiale Intervision und Beratung in Intervisionen, dokumentierte, reflektierte und evaluierte Beratungspraxis sowie unterschiedliche Medieneinsätze.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erachten das Curriculum des Masterstudiengangs unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades als grundsätzlich schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben.

Vor Ort wird die Veränderung der Zugangsvoraussetzung von „mindestens drei Jahren einschlägiger Berufserfahrung“ bezogen auf die Streichung des Begriffs „einschlägig“ diskutiert. Die Hochschule erläutert, dass der Masterstudiengang ein fachbereichsübergreifendes Studienangebot darstellt. Zielgruppe sind demnach nicht nur Absolvierende des eigenen Fachbereiches, sondern auch Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker mit vorwiegend sozial- und humanwissenschaftlichen Grundkenntnissen sowie auch Absolvierende der anderen Fachbereiche der Hochschule und allen anderen Berufsgruppen. Gleichwohl sind beraterische Berufserfahrungen wünschenswert und hilfreich, aber keinesfalls zwingend für die im Studiengang intendierte beraterische Kompetenzentwicklung. Diese Eingangsqualifikation spiegelt die bisherige Aufnahmepraxis wider, die sich primär an der Ausprägung beraterischer Schlüsselkompetenzen der Bewerbenden orientiert und nicht an eventuell bereits vorhandenen Berufserfahrungen im Beratungsbereich. Die Gutachterinnen und Gutachter können den Ausführungen der Hochschule folgen und sehen die festgelegte Eingangsqualifikation als adäquat an, um die vorgesehenen Qualifikationsziele zu erreichen. Befürwortet wird in diesem Zusammenhang das im Vorfeld zur Immatrikulation durchgeführte Eignungsgespräch der Hochschule.

Weiterhin werden die Studienstruktur und einzelne Inhalte vor Ort diskutiert. Die Gutachtergruppe thematisiert die Lage und Dauer der Module 6 „Beratungskompetenzen“ und Modul 7

„Beratungsforschung“ über die ersten fünf Semester. Die Hochschule führt aus, dass die Studienstruktur aufgrund der evaluierten und reflektierten Studienpraxis aus dem Vorgängerstudiengang eine Weiterentwicklung des bisherigen Studienaufbaus darstellt. Die vorliegende Konzeption orientiert sich an marktprägenden Qualifikationsanforderungen der einschlägigen Berufsverbände. Die Ausgestaltung der Module ist hinsichtlich des Inhaltes und Umfangs auf zentrale, in Deutschland anerkannte Beratungszertifikate abgestimmt. Das Modul 7 „Beratungsforschung“ wurde didaktisch optimiert und ist nun prozessual über mehrere Semester hinweg angelegt. Bei der Neukonzeption wurden auch Rückmeldungen der Studierenden berücksichtigt. So wird ein sich aufbauender Kompetenzerwerb hinsichtlich des wissenschaftlichen Arbeitens in Bezug auf Forschungsmethoden gewährleistet. Die Lage und Dauer von Modul 6 „Beratungskompetenz“ wird von der Hochschule dahingehend begründet, dass jeweils die semesterbezogenen Units auf das Thema des Semesters zugeschnitten sind. Sie argumentiert damit, dass aufgrund der Lage des Moduls über mehrere Semester hinweg ein permanenter Theorie-Praxis-Transfer erfolgt, der die eigene Beraterische Lernentwicklung fördert und ausgestaltet. Die Gutachterinnen und Gutachter können aufgrund der Ausführungen der Hochschule die Lage und Dauer der Module nachvollziehen. Gleichwohl empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter statt Teilmodulprüfungen hier kleinere Module zu schaffen, die jeweils mit einer eigenen Modulprüfung abschließen.

Die in Modul 6 vorgesehenen Praxiszeiten von 100 Stunden erfolgen in der Regel als Beratungsaufträge aus dem spezifischen beruflichen Kontext der Studierenden. Die Beratungen werden durch Lehrsupervisionen begleitet. Die Lehrsupervisorinnen und -supervisoren begleiten die Reflexion der Beratungspraxis und leiten an zur Akquise und Kontraktgestaltung im einzelnen Fall. Der Prozessverlauf wird sowohl durch Einzellehrsupervision als auch in der Gruppe begleitet. Ziel ist neben der individuellen Evaluation und Reflexion der Praxis die Identität als Beraterin bzw. Berater zu entwickeln und die Rollenübernahme in konkreten Aufträgen zu begleiten. Die Gutachterinnen und Gutachter schätzen die Theorie-Praxis-Verbindung im Studiengang als sehr gut ein.

Die Studierenden haben einen engen Kontakt zu den Lehrenden, werden gut betreut und sind aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden.

Vor Ort wird das Modulhandbuch dahingehend angesprochen, dass die aufgeführten Literaturangaben die Modulinhalte widerspiegeln. Zudem sollten die Literaturangaben hinsichtlich ihrer Aktualität geprüft werden. Die Hochschule erläutert im Rahmen der Rückmeldung zur Qualitätsverbesserungsschleife, dass diese Änderungen vorgenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die im Modulhandbuch aufgeführten Literaturangaben sollten die Modulinhalte wieder spiegeln und hinsichtlich ihrer Aktualität geprüft werden.
- Statt der Durchführung von Teilmodulprüfungen in Modul 6 könnten kleinere Module konzipiert werden, die jeweils mit einer eigenen Modulprüfung abschließen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“

Sachstand

Die Hochschule hält ein dichtes Netzwerk von Drogenhilfe- und Therapieeinrichtungen im (europäischen) Ausland vor, auf das die Studierenden bei der Wahrnehmung eines Auslandssemesters zurückgreifen können. Bei Bedarf können auch die Netzwerke der Partnerhochschulen des Fachbereichs und der Kontakt des Instituts für Suchtforschung sowie die langjährigen Kooperations- und Austauschbeziehungen der Hochschule genutzt werden.

Aufgrund der Studienstruktur ergibt sich ein Mobilitätsfenster nach dem fünften Semester. Ein Auslandssemester ist auch nach dem dritten Semester möglich. Obwohl Modul 4 über drei Semester konzipiert ist kann die Mobilität gewährleistet werden, da die Lehre des Moduls in Blockwochen stattfindet. Die bereits besuchten Blockwochen werden im Falle eines Auslandssemesters beim Einstieg in eine spätere Studienkohorte angerechnet, so dass ein problemloser Wiedereinstieg in das Modul 4 möglich ist. Die Module 3 und 4 müssen an der Hochschule absolviert werden, um die Anerkennung von den deutschen Rentenversicherungsträgern zu erlangen, wenn nach Abschluss des Studiums ein anerkanntes Zeugnis als Suchttherapeut bzw. als Suchttherapeutin ausgestellt werden soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der berufsbegleitenden Ausrichtung des Studiengangs und der damit einhergehenden Freistellung im Beruf bei Aufnahme eines Auslandsaufenthaltes werden Mobilitätsfenster kaum bzw. gar nicht genutzt.

Die Gutachtenden erachten dies als nachvollziehbar, sind aber grundsätzlich der Auffassung, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen geschaffen sind, die einen Auslandsaufenthalt von Studierenden bspw. nach dem fünften Semester ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachtenden in § 20f der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“

Sachstand

Die Module 6 „Beratungskompetenz“ und 7 „Beratungsforschung“ sind über die Semester eins bis fünf angelegt. Beide sind in Units unterteilt und bilden so semesterbezogene Einheiten mit spezifischer Thematik. Aufgrund der Studienstruktur und der besonderen Anlage von Modul 6 und Modul 7 in Form von Units sind Mobilitätsfenster auch innerhalb der ersten fünf Semester gegeben. Ein Auslandsaufenthalt ist aufgrund der Studienstruktur nach dem 5. Semester möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da die Studierenden während des Studiums bereits erwerbstätig sind und das Durchschnittsalter bei ca. 42 Jahren liegt, werden Mobilitätsfenster kaum genutzt. Die Gutachtenden erachten dies als nachvollziehbar, sind aber grundsätzlich der Auffassung, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen geschaffen sind, die einen Auslandsaufenthalt von Studierenden bspw. nach dem fünften Semester ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachtenden in § 20f der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Professuren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden nach Kriterien besetzt, die der Fachbereich in seiner Entwicklungsplanung für sinnvoll und richtig erachtet. Als Grundlage dienen die Ziele, die in der Zielvereinbarung mit der Hochschulleitung formuliert wurden. Weiterhin erfolgen Beratungen in Gremien wie der Studiengangskonferenz, dem Dekanat sowie dem Dekanat und dem Fachbereichsrat. Auch die Studiengangsleitungen werden mit einbezogen.

Die Prozesse der Besetzung von Professuren sind im Qualitätsmanagementsystem der Hochschule geregelt und beschrieben. Die Regelungen sind ein hilfreicher Leitfaden für alle Beteiligten beim Berufungsprozess (siehe Anlage „Prozess Berufung“).

Die Auswahl der Lehrbeauftragten erfolgt entsprechend ihrer fachlichen Expertise. Die Studiengangsleitung führt Auftragsklärungsgespräche, um eine ideale Passung der Expertise der Lehrbeauftragten mit den Studiengangsinhalten zu erreichen. Veranstaltungen, die durch Lehrbeauftragte abgedeckt werden, werden regelhaft evaluiert und die Ergebnisse in persönlichen Gesprächen mit der Studiengangsleitung zur didaktischen und inhaltlichen Optimierung genutzt.

An der Hochschule stehen Personalqualifizierungsmöglichkeiten zur Verfügung. Neben dem internen Weiterbildungsprogramm mit Seminaren ist ein Angebotskatalog speziell für Lehrende in der Planung. Darüber hinaus können Angebote der Arbeitsgruppe wissenschaftliche Weiterbildung der hessischen Fachhochschulen wahrgenommen werden. Für neu berufene Professorinnen und Professoren besteht ein internes Coaching-Programm.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachtenden für geeignet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, deren Status (Lehrbeauftragte vs. hauptamtlich Lehrende), die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang ist der Studiengangsleiter als hauptamtlich Lehrender tätig. Konzeptionell ist eine Drittel-Stelle (0,33 VZÄ) hauptamtlicher Professor bzw. Professorin (Studiengangsleitung) für den Studiengang vorgesehen. Der Studiengangsleiter ist in jedem Durchgang mit insgesamt 12 SWS (pro Semester durchschnittlich mindestens zwei SWS) in die Lehre des Studiengangs eingebunden. Das weitere Lehrpersonal wird durch Lehrbeauftragte (auch hauptamtliches Lehrpersonal des Fachbereichs im Nebenamt) abgedeckt.

In den Wahlpflichtmodulen 3 und 4 lehren Lehrende des Gesamtverbands der Suchtkrankenhilfe (GVS) als Lehrbeauftragte. Diese sind niedergelassene Psychotherapeuten bzw. Psychotherapeutinnen mit zusätzlicher Supervisorenausbildung. Weitere Lehrbeauftragte sind über die Kooperation mit der salus klinik Friedrichsdorf im Studiengang etabliert sowie über den Verein Jugendhilfe und Jugendberatung e.V. (einer der größten Suchthilfevereine Hessens mit einem umfangreichen Angebot niedrig- und höherschwelliger Suchthilfeeinrichtungen).

Die im Studiengang eingesetzten Lehrbeauftragten müssen mindestens über einen Master-Abschluss verfügen sowie in den Modulen 3 und 4 auch den Ausbildungsvorgaben der Deutschen Rentenversicherung entsprechen.

Die Betreuungsrelation im Sommersemester 2018 betrug bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 0,6:20. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 13 % (10 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte und die Lehrgebiete im Studiengang hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Engagement des Studiengangsleiters und der Lehrenden insgesamt wird von den Studierenden als sehr hoch eingeschätzt. Es wird deutlich, dass die Hochschule in einem guten Austausch mit dem Kooperationspartner steht und sich somit Synergieeffekte in Bezug auf die Einstellung und Rekrutierung von Lehrbeauftragten ergeben. Die externen Lehrbeauftragten werden entsprechend unterstützt, um dem Anspruch des Studiengangs gerecht werden zu können. Im Gespräch mit den Studierenden wird deutlich, dass innerhalb der Lehre durch Lehrbeauftragte zuweilen inhaltliche Themendoppelungen auftreten. Allerdings teilen nicht alle Studierende diese Meinung bzw. führen dies auf „Startschwierigkeiten“ der ersten Kohorte zurück. Die Gutachterinnen und Gutachter regen an, die Lehre des Masterstudiengangs, die durch Lehrbeauftragte erbracht wird, gut abzustimmen und zu koordinieren.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für den Masterstudiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Lehre des Masterstudiengangs, die durch Lehrbeauftragte erbracht wird, sollte gut abgestimmt und koordiniert werden.

Studiengang 02 „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“

Sachstand

Die Hochschule hat eine „CNW-Berechnung“, eine „Personelle Zuordnung zu den Modulen“ sowie eine „Übersicht der Lehrenden“ eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind fünf hauptamtlich Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 57,5 SWS 59 % (34 SWS) abdecken. Aus den Listen gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 41 % (23,6 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Sommersemester betrug bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 35 (auf 1,9 VZÄ hauptamtliche Lehre entfallen 35 Studierende). Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 37 % (21,4 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte und die Lehrgebiete im Studiengang hervor. Das Lehrdeputat geht aus der Liste „Personelle Zuordnung zu den Modulen“ hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Masterstudiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Lehrenden des Masterstudiengangs verfügen über ausgewiesene und vielfältige Praxiserfahrungen und sind zum Teil in Forschungsprojekten integriert. Sowohl die Praxiserfahrungen als auch die Forschungsergebnisse fließen in die Gestaltung der Lehre ein (z.B. qualitative und quantitative Beratungsforschung, Entwicklungen und neue Verfahren in der Organisationsentwicklung, Diversity Kompetenz). Die Gutachtenden betonen das Engagement der Studiengangsleitung und der Lehrenden, das sich auch im Gespräch mit den Studierenden abzeichnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Beide Masterstudiengänge sind ab dem Sommersemester 2020 organisatorisch dem „KompetenzCampus – Weiterbildung und Lebenslanges Lernen“ der Frankfurt UAS zugeordnet. In dieser zentralen Verwaltungseinheit werden die Weiterbildungsangebote der Hochschule gebündelt. Dazu zählt die Bereitstellung von aktuell fünf entsprechend ausgestatteten Seminarräumen, die Seminarverpflegung der Studierenden sowie die administrative Verwaltung der Studiengänge.

Die Seminarräume sind mit FlipCharts, Metaplanwänden, Beamer, Laptop sowie Pinnwänden ausgestattet.

Die Frankfurt UAS unterhält eine zentrale Hochschulbibliothek, deren Aufgaben im „Leitbild“ beschrieben sind. Die Beschaffung der Medien unterliegt den zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen. Elektronische Medien werden sowohl durch die Bibliothek als auch hessenweit zentral über ein Verbund-Konsortium beschafft. In der Anlage „Bibliothek“ sind die Bestände tabellarisch gelistet und ist der Medienetat ausgewiesen. Während des Semesters ist die Bibliothek montags bis freitags von 09:00 bis 21:00 Uhr geöffnet, an Samstagen von 10:00 bis 15:00 Uhr. Während der Prüfungszeiten werden diese Öffnungszeiten montags bis samstags bis 22.00 Uhr erweitert. Etwa 325 Arbeitsplätze sowie PCs für Recherchezwecke stehen in der Bibliothek zur Verfügung.

Studiengangübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule, am Fachbereich und am „KompetenzCampus – Weiterbildung und Lebenslanges Lernen“ gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der Studiengänge gegeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“

Sachstand

siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dem Studiengang steht eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Umfang von 0,5 VZÄ zur Verfügung. Diese übernimmt einerseits die administrative Koordination im Studiengang, kann aber auch für die Lehre zur Verfügung stehen.

Studierende des Studiengangs haben Zugang zur Institutsbibliothek Archido in Frankfurt, einer der größten Bibliotheken der Drogenliteratur im deutschsprachigen Raum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“

Sachstand

siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dem Studiengang steht eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Umfang von 0,5 VZÄ zur Verfügung. Die Stelleninhaberin ist im Bereich wiss. Konzeption des Studiengangs und darüber hinaus in der Lehre tätig. Weiterhin steht dem Studiengang eine Stelle im Umfang von 0,5 VZÄ für nicht-wissenschaftliches Personal zur Verfügung, die im Bereich der Lehrkoordination sowie der Studiengangsbetreuung tätig ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Grundsätze des Prüfungswesens an der Hochschule werden in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beschrieben. Neben der Beschreibung der möglichen Prüfungsleistungen (§ 10 - § 13) finden sich in § 19 die Regelungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“

Sachstand

Die Meldung und die Zulassung zu den Prüfungsleistungen sind in § 7 der Prüfungsordnung definiert und geregelt. Aus Anlage 2 der Prüfungsordnung gehen die in den einzelnen Modulen vorgesehenen Prüfungsformen hervor. In der Übersicht (Anlage 2 der Prüfungsordnung) sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten, die Bearbeitungszeit in Wochen bzw. der notwendige Umfang der entsprechenden Prüfungsform angegeben. In den Modulen 1 bis 3 und 7 ist jeweils eine Hausarbeit vorgesehen, wobei die Hausarbeiten in den Modulen 3a und 3b mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Die Module 4a und 4b sehen drei Teilprüfungsleistungen vor: Hausarbeit, Klausur und mündliche Prüfung. Die Module 5, 6 und 8 sehen eine Projektarbeit vor und Modul 9 schließt mit der Master-Thesis ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter diskutieren vor Ort die dreigliedrige Prüfungsleistung von Modul 4. Die Hochschule erläutert daraufhin nachvollziehbar, dass sich diese Prüfungsleistung durch die Anforderungen an die Weiterbildung zum Suchttherapeuten bzw. zur Suchttherapeutin ergibt. Eine dreigliedrige Prüfung mit den aufgeführten Prüfungsleistungen wird zur Anerkennung durch die deutsche Rentenversicherung gefordert. Die von den Gutachterinnen und Gutachtern vorgeschlagene Prüfungsart „Portfolio“ ist deshalb nicht möglich. Das Gutachtergremium kommt aufgrund der Ausführungen der Hochschule zu dem Schluss, dass sich aufgrund der Größe des Moduls und der notwendigen dreigliedrigen Prüfung keine erhöhte Prüfungsbelastung für die Studierenden ergibt. Auch von Seiten der Studierenden wurden hier keine Einwände erhoben. Das Gutachtergremium kann den Ausführungen der Hochschule bezogen auf die dreigliedrige Prüfung folgen und sieht keinen Handlungsbedarf. Die Prüfungsbelastung ist aus Sicht der Gutachtenden angemessen.

Die Gutachterinnen und Gutachter sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem insgesamt kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 6 der Prüfungsordnung definiert und geregelt. Aus Anlage 2 der Prüfungsordnung gehen die in den einzelnen Modulen vorgesehenen Prüfungsformen hervor. In der Übersicht (Anlage 2 der Prüfungsordnung) sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten, die Bearbeitungszeit in Wochen bzw. der notwendige Umfang der entsprechenden Prüfungsform angegeben. Modul 1 schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, in den Modulen 2 und 7 ist jeweils eine Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung vorgesehen. Neben Hausarbeiten in den Modulen 3, 4 und 5 sowie 6 (in Form von Teilprüfungsleistungen der Units 1 – 5) werden Protokolle sowie Praxisnachweise als Vorleistungen im Modul 6 eingesetzt.

Die Units von Modul 6 „Beratungskompetenz“ schließen semesterweise mit einer Teilprüfungsleistung ab. Hier sind pro Semester der Nachweis des spezifischen Stundensatzes der Beratungspraxis sowie Protokolle und Nachweise über Super- bzw. Intervisionen vorgesehen. Es ist möglich, diese Teilprüfungsleistungen semesterweise zu wiederholen. Modul 7 ist ebenfalls in fünf Units unterteilt, die jeweils einem Semester zuzuordnen sind. Die Modulprüfung (Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung) ist am Ende des Moduls zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das vorgesehene Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgerichtet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie können den Ausführungen der Hochschule dahingehend folgen, dass mit der Prüfungsleistung „Hausarbeit“ den berufs begleitend Studierenden ein hohes Maß an zeitlicher und örtlicher Flexibilität ermöglicht wird. Darüber hinaus ist der Arbeitsaufwand in den pro Semester vorgesehenen Hausarbeiten unterschiedlich, wodurch eine angemessene Prüfungsbelastung sichergestellt ist.

Vor Ort wird die zeitliche Lage der Modulprüfung von Modul 7 thematisiert. Die Hochschule führt aus, dass diese am Ende des Moduls – also im 5. Semester – vorgesehen ist. Es handelt sich um eine Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung. Von Seiten der Hochschule wird die Möglichkeit die Präsentation zu halten jedes Semester angeboten, was jedoch nicht bedeutet, dass diese bereits im dritten Semester absolviert werden kann. Um die vorgesehene Modulprüfung abzulegen ist es notwendig die fünf im Modul vorgesehenen Units absolviert zu haben. Es soll vielmehr ein flexibles Angebot bestehen, diese bspw. ins sechste Semester zu verschieben, um eine größtmögliche Flexibilität für die berufs begleitend Studierenden zu erhalten und somit auch individuelle Studienverläufe zu gewährleisten.

Des Weiteren wurde von Seiten der Gutachtergruppe die in § 9 der Prüfungsordnung aufgeführte Bildung der Gesamtnote besprochen. Demnach bildet sich die Gesamtnote der Master-Prüfung aus der Gesamtnote der Modulprüfungen und der Note des Moduls „Master-Thesis mit Kolloquium“ im Verhältnis 1:1. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte dieser Absatz hinsichtlich der Gewichtung der Master-Thesis von der Hochschule nochmals geprüft werden und eine Äquivalenz zur jeweiligen CP Zahl angestrebt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Notenbildung der Master-Prüfung sollte hinsichtlich der Gewichtung von der Gesamtnote der Modulprüfungen und der Note des Moduls „Master-Thesis mit Kolloquium“ geprüft und dabei eine CP Äquivalenz bedacht werden.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat für beide Studiengänge jeweils eine Modulübersicht und eine Workloadtabelle eingereicht, aus denen die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, der Workload pro Modul sowie die Leistungspunkte hervorgehen. Die vorgesehene Prüfungsform für die einzelnen Module findet sich in Anlage 2 zur Prüfungsordnung. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden in beiden Studiengängen jeweils 20 CP erworben.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation wird unter anderem der Workload der Studierenden erhoben.

Die Regelungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen sind in § 19 der AB PO beschrieben. Eine Modulprüfung oder -teilprüfung kann zweimal wiederholt werden, die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.

In beiden Studiengängen werden Studiengebühren erhoben, die auf der Homepage und dem Studiengangflyer kommuniziert werden. Für die Semester nach der Regelstudienzeit müssen keine zusätzlichen Studiengebühren erbracht werden. Dies wird von den Gutachterinnen und Gutachtern begrüßt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Verteilung der Module über die Semester und der vorgesehene Workload hervorgehen. Pro Semester sind in dem sechs semestrigen Studiengang 20 CP vorgesehen. Alle Module umfassen mindestens 5 CP.

Der Workload wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erhoben sowie in der Absolventenstudie. Eine Kohorte hat den Studiengang bisher durchlaufen. Die Erfahrungen aus dem ersten Durchgang zeigen, dass das zeitliche Modell tragfähig ist. Die Evaluationen zeigen, dass die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen sowie auch der erforderliche Vor- und Nachbereitungsaufwand im Verhältnis zum Lernergebnis im mittleren Bereich bewertet wurde. Dies bedeutet, dass Studierende nicht über, aber auch nicht unterfordert sind. Die Frage nach dem Lernergebnis im Verhältnis zum Arbeitsaufwand wird auf einer Skala von 1 bis 5 (niedrig zu hoch) mit 3,6 bewertet. Daraus folgert die Hochschule einen zielführenden Arbeitsaufwand.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die gute Atmosphäre am Fachbereich und heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor. Sie berichten von einer individuellen Betreuung und Begleitung. Eine hohe Zufriedenheit mit dem Studiengang wird ersichtlich. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die Gutachtenden wie auch die Studierenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Dies spiegelt sich auch in den Evaluationsergebnissen wider. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters bzw. innerhalb eines Studienjahres erreicht werden. Ausnahme bildet Modul 4a bzw. 4b das über drei Semester angeboten wird und eine dreigliedrige Prüfung enthält. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Curriculum und Prüfungssystem.

Die zeitliche Lage der Prüfungsleistungen ist so gewählt, dass zum einen eine grundsätzliche Studierbarkeit bei gleichzeitiger Berufstätigkeit gewährleistet ist und zum anderen eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sichergestellt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“

Sachstand

Eine Besonderheit des Studiengangs sind die Module 6 (Beratungskompetenz) im Umfang von 20 CP und 7 (Beratungsforschung) im Umfang von 10 CP, die sich über die Semester eins bis fünf erstrecken. Die Module 1 – 5 sind inhaltlich mit einer Unit des Modul 6 verknüpft. Die semesterbezogenen Units von Modul 6 sind inhaltlich auf das Thema des jeweiligen Semesters – also auf die Inhalte von Modul 1 – 5 zugeschnitten. Modul 7 führt zu einem sich aufbauenden Kompetenzerwerb hinsichtlich des wissenschaftlichen Arbeitens in Bezug auf die Forschungsmethoden pro Semester. Pro Semester werden demnach jeweils 14 CP für die Module 1 – 5 vergeben und jeweils vier CP für das Modul 6 und zwei CP für das Modul 7.

Die Betreuung der Studierenden erfolgt bezogen auf organisatorische und administrative Aspekte durch die Studiengangskoordination. Über die Lernplattform „Moodle“ werden die Studierenden über Termine, Fristen, Prüfungsangelegenheiten und administrative Angelegenheiten informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden organisiert die Frankfurt UAS einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb ebenso wie die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Das Studiengangskonzept ist so gestaltet, dass in jedem Semester Präsenzblöcke angeboten werden. Diese finden in der Regel von Donnerstag oder Freitag bis Samstag statt. Die Termine der Präsenzphasen für den kompletten Studiengang werden den Studierenden zu Beginn des Studiengangs zur Verfügung gestellt. Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung legt die Hochschule die Terminplanung für den Studiengang 2021 vor inkl. einer Übersicht über die Präsenzstunden an den einzelnen Tagen. Die Angaben sind für die Gutachtenden nachvollziehbar und stimmig mit dem vorgelegten Studiengangskonzept. Die Planbarkeit des Studiums bei gleichzeitiger Berufstätigkeit ist gewährleistet.

Vor Ort wird thematisiert, dass viele Studierende nicht innerhalb der Regelstudienzeit abschließen. Die durchschnittliche Studiendauer liegt bei 7,7 Semestern. Die Hochschule führt aus, dass

die berufliche Belastung oftmals zu einer Verlängerung des Studiums führt ebenso wie das Einlegen eines Urlaubssemesters. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachtenden plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Workloadehebungen sind im Qualitätssicherungssystem der Hochschule vorgesehen. Aus den vorgelegten Daten ist zu schließen, dass der Workload des Studiengangs adäquat ist. Die Prüfungsdichte und -organisation ist aus Sicht der Gutachtenden einem Masterstudiengang angemessen.

Die Betreuung im Studiengang funktioniert aus Sicht der Gutachtenden reibungslos. Die Studierenden loben den sehr persönlichen Kontakt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“

Sachstand

Der Studiengang ist als ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium in Blockform organisiert. Die Zulassung zum Studium setzt laut Prüfungsordnung eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr voraus sowie einen schriftlichen Nachweis des Arbeitgebers über ein zum Zeitpunkt der Antragsstellung und für die Dauer der Module 3 und 4 bestehendes Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 50 % in einer ambulanten, ganztägig ambulanten oder stationären Einrichtung der Rehabilitation Abhängigkeitskranker. Weiterhin wird die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers benötigt, dass im Rahmen des geforderten Beschäftigungsverhältnisses die Möglichkeit einer kontinuierlichen Einzel- und/oder Gruppenbetreuung von Klientinnen und Klienten in der Einrichtung der Suchthilfe möglich ist, um den Transfer des in den Modulen 3 und 4 erlernten theoretischen Wissens in die Alltagspraxis umzusetzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Präsenzzeiten sind in Blockphasen organisiert, so dass eine begleitende Berufstätigkeit möglich und sogar erforderlich ist. Die Hochschule hat im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung den allgemeinen zeitlichen Ablauf der Module sowie eine Terminübersicht über die Präsenzphasen über den gesamten Studienverlauf eingereicht. Die anwesenden Studierenden bestätigen ebenfalls die Vereinbarkeit von Familie/Berufstätigkeit mit dem Studium. Das Studium ist curricular gefasst, durch eine Prüfungsordnung geregelt und das Studiengangskonzept knüpft an die berufliche Erfahrung der Studierenden an und bezieht diese mit ein. Die Studierenden bestätigen die direkte Anwendbarkeit des Gelernten. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand wird als angemessen eingeschätzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“

Sachstand

Der Studiengang ist als ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium in Blockform organisiert. Die Zulassung zum Studium setzt laut Prüfungsordnung eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren sowie mindestens zehn in Anspruch genommene arbeitsweltliche Beratungssitzungen im Umfang von insgesamt mindestens 15 Zeitstunden in unterschiedlichen Settings voraus. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Pro Semester sind 20 CP vorgesehen.

Die Präsenzzeiten sind in Blockphasen organisiert. Pro Semester finden vier Präsenzblöcke von jeweils Donnerstag bis Samstag und ein Block von Freitag bis Samstag statt. Je Präsenztag sind acht Stunden Unterricht vorgesehen. Der Terminplan für das gesamte Studium liegt bereits vor Beginn des Studiengangs vor. Der Prüfungsplan wird jeweils im Januar für das Sommersemester und Wintersemester erstellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das berufsbegleitende Studium ist nach Ansicht der Gutachtenden so gestaltet, dass es neben einer Berufstätigkeit studierbar ist. Dies wird auch von den anwesenden Studierenden bestätigt. Das Studium ist curricular gefasst und durch eine Prüfungsordnung geregelt. Die Präsenzveranstaltungen finden in Blockphasen an der Hochschule statt. Das Studiengangskonzept knüpft an die berufliche Erfahrung der Studierenden an und bezieht diese mit ein. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand im Studiengang wird als angemessen eingeschätzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“

Sachstand

Aktuelle Erkenntnisse der nationalen sowie internationalen Sucht-, Gesundheits-, Rehabilitations- und Therapieforschung sind Grundlage eines jeden Moduls des Masterstudiengangs. Weiterhin spielt die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen auch durch Vorgaben des Rentenversicherungsträgers gesichert. Im Jahr 2017 ergab sich durch die integrierte Ausbildung zum Suchttherapeuten/zur Suchttherapeutin die Notwendigkeit, das Curriculum aufgrund neuer Vorgaben anzupassen. Die Module 3 und 4, die die suchttherapeutischen Inhalte bündeln, wurden gemeinsam mit dem Kooperationspartner GVS erarbeitet und somit an die Erfordernisse der suchttherapeutischen Weiterbildung angepasst.

Internationale Aspekte finden Berücksichtigung durch die Verwendung internationaler empirischer Daten und Forschungen sowie aufgrund der Integration von Handlungsansätzen der internationalen Suchtkrankenhilfe/-prävention.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden unterzieht die Hochschule das vorliegende Studiengangskonzept einem regelmäßigen Monitoring und passt es an die aktuellen Erfordernisse der Arbeitswelt an. Dies spiegelt sich u.a. wider in der Anpassung des Curriculums das zur Erreichung des Zertifikats „Suchttherapeut/Suchttherapeutin“ notwendig ist. Die Gutachtenden gewinnen den Eindruck, dass ausreichend Instrumente zur Verfügung stehen, um das Curriculum regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“

Sachstand

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang erfolgt durch die vielfältigen Praxiserfahrungen der Lehrenden und deren Engagement in Forschungsprojekten. Die Praxiserfahrungen sowie aktuelle Forschungsergebnisse wie z. B. qualitative und quantitative Beratungsforschung, Entwicklungen und neue Verfahren in der Organisationsentwicklung, Diversity Kompetenz fließen in die Gestaltung der Lehre mit ein.

Weiterhin wird die im Studiengang verwendete Literatur semesterweise auf Aktualität und Adäquanz überprüft und werden die auf der Lernplattform eingestellten Literaturlisten entsprechend aktualisiert. Die jeweiligen Lehrenden aktualisieren die zu den Veranstaltungen ausgegebenen Materialien. Mit der Studiengangsleitung wird die Optimierung der didaktischen und/oder inhaltlichen Gestaltung besprochen.

Die Studiengangsleitung ist in diversen Gremien, Netzwerken und Verbänden eingebunden, wodurch ein umfangreiches Netzwerk besteht, welches einen differenzierten, praxisnahen Einblick in aktuelle arbeitsweltliche Entwicklungen, Themen und spezifische Problemlagen ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter gewinnen den Eindruck, dass die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet ist. Die Lehrenden und vor allem der Studiengangsleiter sind in die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Beratung mit den einzelnen Schwerpunkten eingebunden und berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachtenden nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Am Curriculum vorgenommene Änderungen finden Eingang in die „Synopse der Veränderungen“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das hochschulweite Qualitätsmanagement ist mit der strategischen Hochschulentwicklungsplanung verknüpft. Die Umsetzung der im Hochschulentwicklungsplan und in den Zielvereinbarungen mit dem Land Hessen festgeschriebenen Entwicklungsziele stellen einen ersten wichtigen Regelkreis der Hochschulentwicklung dar. Zwei weitere Regelkreise sind a) die Abstimmung, Dokumentation und Optimierung von Ablaufprozessen in Lehre, Forschung und Verwaltung und b) das Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre. Zu den Elementen des hochschulischen Qualitätsmanagements zählen auch das betriebliche Vorschlagswesen, bei dem alle Hochschulangehörigen die Möglichkeit haben, Verbesserungsvorschläge einzureichen sowie das Feedbackmanagement.

Die Frankfurt University of Applied Sciences verfügt über Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre. Neben den institutionalisierten Regelkreisen beschreibt die Hochschule ihre Qualitätskultur, für die eine konstruktive Dialogorientierung mit klaren Verantwortlichkeiten notwendig ist.

Die Hochschulleitung besitzt eine übergeordnete Verantwortung für die Qualitätsentwicklung im Bereich von Studium und Lehre. Sie (1.) setzt einen strategischen Rahmen und entwickelt Studium und Lehre weiter, (2.) stellt außerdem Evaluationsdaten sowie Statistiken bereit und (3.) nimmt eine übergeordnete Aufsichtsfunktion wahr.

Das „Konzept zur nachhaltigen Studiengangsentwicklung“ integriert die Qualitätsmanagementelemente von Zentralverwaltung und Fachbereichen und stellt diese in den Zusammenhang eines Qualitätskreislaufs der Studiengangsentwicklung. Unterschieden werden die vier Phasen der Studiengangskonzeptionierung (Plan), Programmdurchführung/Lehre (Do), Erfolgsmessung (Check) und Programm-Weiterentwicklung (Act). Der Qualitätskreislauf wird geschlossen, indem die Erkenntnisse aus der Programmbewertung in die regelmäßige Neu-Konzeptionierung des Studienprogramms eingehen.

Die Hochschule führt regelmäßige Lehrevaluationen (Evaluation des Workloads), Studienabschlussbefragungen und Absolvierendenbefragungen durch. Die Lehrveranstaltungen aller Lehrenden werden mindestens einmal innerhalb von drei Semestern durch studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung per Fragebogen bewertet. Die Resultate der quantitativen Befragungen werden an das betroffene Lehrpersonal innerhalb einer Frist von 24 bis 48 Stunden weitergeleitet. Gemäß Vorgabe der Hochschule bespricht das Lehrpersonal im Anschluss die Evaluationsergebnisse mit den Studierenden. Neuberufene Lehrkräfte und Professorinnen bzw. Professoren werden im Fachbereich 4 „Soziale Arbeit und Gesundheit“ im Rahmen jeder Veranstaltung in

jedem Semester evaluiert. Die Hochschulleitung erhält nach den Lehrevaluationen einen Bericht auf Basis der hochschulumfangreichen Daten und kann daraus weitere Handlungen ableiten.

Neben der Lehrevaluation führt die Hochschule Studienabschlussbefragungen durch. Dies wird dafür genutzt, um eine regelmäßige Einschätzung der Studierenden zur Studierbarkeit und zur inhaltlichen Gestaltung des Curriculums zu erhalten. Ziel ist, die Resultate der Studienabschlussbefragungen in die Weiterentwicklung des Studiengangs mit einzupflegen, um dadurch die Studienqualität zu erhöhen. Die Hochschule hat einen Fragebogen entwickelt, der in der Endphase des Studiums an die Studierenden gesendet wird. Der Evaluation-Service EvaS wertet die Daten anschließend aus. Danach erhalten das Dekanat und die Studiengangsleitung Zugriff auf die Evaluationsergebnisse.

Die Absolvierendenbefragung findet ein Jahr nach Ende des Studiums statt. Die Evaluationsergebnisse werden der Studiengangsleitung, dem Dekanat und den an der Studiengangsentwicklung beteiligten Personen bereitgestellt. Die Resultate des Evaluationsprozesses gehen im Rahmen des Studiengangs-Entwicklungsprozesses in die Programmentwicklung des Masterstudiengangs ein.

Ergebnisse aus der Lehrevaluation werden direkt vom Dozierenden mit den Studierenden besprochen (siehe Leitlinien zur Evaluation). Gemäß des Konzepts Nachhaltige Studiengangsentwicklung sind Studierende an allen Runden Tischen/Studiengangswerkstätten im Bereich Studiengangsentwicklung beteiligt. Hier sind die Ergebnisse – besonders aus der Abschlussbefragung – regelmäßig Bestandteil der Diskussionen, da auf deren Datenlage oft Augenfälliges problematisiert wird. Es finden weiterhin sog. Fokusgespräche mit Studierenden statt, an denen die Ergebnisse dargestellt werden (können). Eine regelhafte Übersendung der Ergebnisse an studentische Gremien, wie die Fachschaft, findet nicht statt.

Die Studierenden werden an der Hochschule an der Erstellung des Selbstberichts sowie im Sinne der Entwicklung und Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligt. In der verbindlichen „Nachhaltigen Studiengangsentwicklung“ wird aufgeführt, dass Studierende an den einzelnen Schritten beteiligt werden.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Sowohl im Leitbild der Hochschule als auch in den Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre an der Fachhochschule Frankfurt am Main ist das Qualitätsmanagement und auch die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre als ein Baustein davon hinterlegt. Qualitätsziele sind definiert und verankert. Verschiedene Elemente stehen zur Verfügung. Nach Aussage der Hochschule ist das Qualitätsmanagement ein zentrales Thema an der Hochschule. Es erfolgt nicht nur die Erhebung von (Lehr-)evaluationen sondern auch deren Reflektion mit den Studierenden.

Die Hochschule nutzt zur Nachsteuerung des entwickelten Curriculums geeignete Qualitätssicherungsinstrumente. Kennzahlen wie Anzahl der Bewerbungen, Anzahl der Studierenden, Abbruchquoten etc. werden ermittelt. Die Gutachterinnen und Gutachter unterstützen, dass gerade bei neuberufenen Lehrkräften eine regelmäßige Lehrevaluation stattfindet, deren Ergebnisse auch mit den Studierenden geteilt und besprochen werden.

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Frankfurt UAS Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Es ist Usus die Studierenden dabei umfassend einzubeziehen. Weiterhin bewertet das Gutachtergremium die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung als positiv ebenso wie den transparenten Umgang mit den Evaluationsergebnissen gegenüber den Beteiligten. Die umfassende und tiefgehende Auseinandersetzung mit den Ergebnissen und deren Nutzung zur Weiterentwicklung der Studiengänge hat die Hochschule überzeugend in den einzelnen Unterlagen beschrieben und die Veränderungen und Maßnahmen in der „Synopsis der Veränderungen“ dargelegt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“

Sachstand

Der Studiengang wurde bislang von einer Kohorte absolviert. Der Rücklauf der Studienabschlussbefragung sowie der Absolventinnen- und Absolventenbefragung ist zu gering ausgefallen, um daraus Ergebnisse ableiten zu können. Wie bereits beschrieben wurde das Curriculum 2017 aufgrund neuer Vorgaben des Rentenversicherungsträgers grundlegend überarbeitet. Die suchttherapeutischen Inhalte wurden in den Modulen 3 und 4 gebündelt, Daraus ergaben sich in der Folge auch Veränderungen in den anderen Modulen des Studiengangs, die in der Synopse ausgewiesen sind.

Im Wintersemester 2015/2016 haben 24 Studierende das Studium aufgenommen. Drei Personen haben ihr Studium im ersten Semester abgebrochen bzw. sind zurückgetreten. Eine weitere Person hat das Studium im fünften Semester abgebrochen. 16 Personen haben das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen, weitere drei Personen schlossen das Studium in den beiden nachfolgenden Semestern ab. Eine Person befindet sich derzeit noch im Studium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“

Sachstand

Auf der Studiengangsebene erfolgt die Koordination der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch die Studiengangsleitung. Jedes Modul wird zum Ende des Semesters anhand eines Fragebogens evaluiert (Anlage Fragebogen). Die Auswertung erfolgt automatisiert über „EvaS“. Die Ergebnisse werden in einer gemeinsamen Konferenz mit der Studiengangskoordination ausgewertet.

Anschließend werden daraus entsprechende Maßnahmen für die Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet.

Zum Abschluss des fünften Semesters erstellen die Studierenden in Modul 7 (Beratungsforschung) eine Lernprozessreflexion, die auf den persönlichen Lernprozess eingeht, und die als förderlich und hinderlich erlebten Aspekte im Studienverlauf berücksichtigt. Dieses umfangreiche Datenmaterial dient als wesentliche Grundlage für Veränderungsimpulse im Studiengang.

Ebenfalls im fünften Semester – am letzten Präsenztage – findet eine Abschlussevaluation statt, um Rückmeldungen zu allen Semestern, rückblickend auf das gesamte Studium sowie auf Studienorganisation, -struktur und Studierbarkeit zu erhalten. Darüber hinaus wird jährlich eine Absolvierendenbefragung durchgeführt.

Mit den im Studiengang Lehrenden führt die Studiengangsleitung regelmäßig anlass- und bedarfsorientierte Einzelgespräche.

Mit den Studierenden wird jährlich regelhaft ein Qualitätszirkel durchgeführt, in dem qualitative Stärken und Schwächen des Studiengangs erhoben werden.

Ebenfalls sind die Lehrsupervisorinnen und Lehrsupervisoren in die Qualitätssicherung eingebunden: bis zum Jahr 2017 im jährlichen Auswertungstreffen mit der Studiengangsleitung und, seit 2018, – aufgrund der zeitlichen Anforderungen und räumlichen Distanz – wurde das Auswertungsverfahren auf einen Fragebogen zur Ermittlung der organisatorischen und inhaltlichen Erfahrungen umgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Frankfurt University of Applied Sciences hat sich die aktive Frauenförderung zum Ziel gesetzt (Anlage: Frauenförder- und Gleichstellungsplan). In diesem Zusammenhang ist auch das Gender- und Frauenforschungszentrum (GFfz) der hessischen Hochschulen zu erwähnen. Ferner erhielt die Hochschule 2007 das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“. Im Hinblick auf die Umsetzung der Familiengerechtigkeit bietet die Hochschule u.a. ein Eltern-Kind-Zimmer und flexible Betreuungsangebote im Kinderhaus an.

Darüber hinaus verfügt der Fachbereich über ein Beratungsangebot, das allen Studierenden mit Beeinträchtigungen zur Verfügung steht. Die Beauftragte für Studierende mit Behinderung, Beeinträchtigung und chronischer Erkrankung bietet umfassende und individuelle Beratung. Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen halten Regelungen zum Nachteilsausgleich bezogen auf die Zugangsvoraussetzungen vor. Zur Unterstützung für die Erbringung von Leistungsnachweisen sind verschiedenen Maßnahmen vorgesehen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Aus Sicht der Gutachtenden werden auf der Ebene des Studiengangs die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen adäquat umgesetzt.

Die Studierenden haben im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung unterstrichen, dass das Label der „familienfreundlichen Hochschule“ gerechtfertigt ist und die Hochschule individuelle Maßnahmen

für Studierende in besonderen Lebenslagen ermöglicht. Die Studierenden berichten von positiven Erfahrungen, z.B. beim Studieren mit Kind.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierenden waren im Sinne des § 24 Abs. 2 (StakV) an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt. Die Beteiligung der Studierenden ist in der verbindlichen „Nachhaltigen Studiengangentwicklung“ in allen Schritten vorgesehen.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Hessen ist die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer sowie Vertreter der Berufspraxis

Prof. Dr. Wilma Funke, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Deutsches Institut für Sucht- und Präventionsforschung, Köln

Dr. Anette Mulkau, Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. (DGSv), Köln,

Prof. Dr. Ruthard Stachowske, Evangelische Hochschule Dresden

Prof. Dr. Yvette Völschow, Universität Vechta

b) Studierende / Studierender

Jonas Böser, Eberhard Karls Universität Tübingen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2019/2020	14	13	93%									
WS 2015/2016	22	12	55%	16	11	69%	2		0%			
Insgesamt	36	25	69%	16	11	69%	2		0%			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019		2			
SS 2018	5	11			
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019			2		2
SS 2018		16			16
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02 „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019	24	20	83%									
SS 2018	23	22	96%									
SS 2017	23	14	61%	4	3	75%						
SS 2016	24	18	75%	3	1	33%				4	3	75,00%
SS 2015	24	20	83%	3	2	67%	5	4	80%	3	3	100,00%
SS 2014	24	23	96%	8	8	100%	1	1	100%			
Insgesamt	142	117	82%	18	14	78%	6	5	83%	7	6	85,71%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020	3	5			
SS 2019 ¹⁾		3			
WS 2018/2019		11	1		
SS 2018		4			
WS 2017/2018	2	3			
SS 2017		1			
WS 2016/2017	3	7			
SS 2016	1	2			
WS 2015/2016	9	9			
SS 2015	0	0			
WS 2014/2015	6	8			
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt	24	53	1	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	1			2	3
WS 2018/2019		6	2	4	12
SS 2018			3	1	4
WS 2017/2018	1	3		1	5
SS 2017			1		1
WS 2016/2017	3	3	1	3	10
SS 2016	1		2		3
WS 2015/2016	2	8	4	4	18
SS 2015					0
WS 2014/2015	1	13			14
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.07.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	05.05.2020
Zeitpunkt der Begehung:	06.10.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Vizepräsident Studium und Lehre, Abteilungsleitung Beratung und Strategie für Studium und Lehre, Abteilungsleitung Qualität, Entwicklung, Planung, Leitung KompetenzCampus – Weiterbildung und Lebenslanges Lernen), Fachbereichsleitung (Dekan, Prodekanin, Studiendekan, Referentin für Studienplanung und Qualitätsentwicklung), Programmverantwortliche und Lehrende (Studiengangseleitungen, Studiengangskoordinationen, Lehrende) Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

Studiengang 01 „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 07.05.2015 bis 30.09.2020 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 07.05.2015 bis 30.09.2020 AHPGS
Ggf. Fristverlängerung	Von 08.09.2020 bis 31.03.2021 Akkreditierungsrat

Studiengang 02 „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Mediation, Supervision und Organisationsberatung“

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 26.07.2007 bis 28.02.2013 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 14.02.2013 bis 30.09.2020 AHPGS
Ggf. Fristverlängerung	Von 08.09.2020 bis 31.03.2021 Akkreditierungsrat

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)